



## Vorlage zur Revision der Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK)

### 1. Ausgangslage

Die interkantonale Vereinbarung, welche die staatsvertragliche Grundlage der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bildet, stammt aus dem Jahr 1978<sup>1</sup>. Abgeschlossen wurde sie zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern und Solothurn. Dieser Staatsvertrag wurde in den inzwischen mehr als 40 Jahren seit dem Inkrafttreten nie revidiert.

Die Vereinbarung regelt in acht Paragrafen den Zweck und die Tätigkeit der Konferenz, ihre personelle Zusammensetzung und Organisation sowie die Aufgaben des Sekretariats und den Kostenschlüssel der Kantonsbeiträge. Der Zweck der IPK ist es gemäss der aktuell gültigen Vereinbarung, «die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern, um insbesondere die parlamentarische Beratung von regionalen Fragen und Projekten rechtzeitig vorzubereiten»; das Gefäss hierfür ist die Jahrestagung, die jeweils Ende Oktober stattfindet.

Das Thema einer Revision der Vereinbarung wurde bereits 2019 im Rahmen der Sitzung des Arbeitsausschusses, dem ausführenden Organ der IPK, erstmals diskutiert. Ein entsprechendes Papier mit dem Mustertext für parlamentarische Vorstösse in den angeschlossenen Kantonen konnte aber aufgrund von offenen Verfahrensfragen und diversen materiellen Einwänden nicht wie geplant beschlossen werden.

Der Arbeitsausschuss setzte daher im März 2020 eine Arbeitsgruppe ein, welche diese Thematik wieder aufnehmen und die Vereinbarung zudem in genereller Weise überprüfen sollte. Diese Arbeitsgruppe bestand anfänglich aus vier, später fünf Mitgliedern aus verschiedenen Kantonsparlamenten (Heinrich Ueberwasser, Grossrat BS/Präsident der IPK 2020, Michelle Lachenmeier, Grossrätin BS/Präsidentin der IPK 2021, Claudia Rohrer, Grossrätin AG, Sarah Gabi Schönenberger, Grossrätin BE; Walter Schilt, Grossrat BE). Sie hat in der Folge einen Entwurf für eine neue Vereinbarung ausgearbeitet, welche vom Arbeitsausschuss am 5.3.2021 einstimmig zu Handen der angeschlossenen Parlamente genehmigt wurde.

Mit dem Revisionsentwurf werden namentlich der Zweckartikel aktualisiert und die Grundlage für Verlautbarungen («Erklärungen») der IPK geschaffen sowie – teils damit zusammenhängend – die Aufgabenzuweisung an den Arbeitsausschuss präzisiert. Weiter wurden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

### 2. Die wichtigsten Änderungen in der Übersicht

Der Zweck der IPK wird in § 1 Absatz 1 neu etwas allgemeiner gefasst, da sich der ursprüngliche Zweck in der Vergangenheit als zu eng gefasst erwiesen hat. Die «Förderung der gegenseitigen Information» und die «Begleitung und Beratung regionaler Fragen» werden weiterhin genannt, nicht mehr aber die «rechtzeitige Vorbereitung der parlamentarischen Beratung von regionalen Fragen und Projekten». Im Rahmen dieses interkantonalen Austausches zwischen den Parlamentarierinnen und Parlamentariern sollen zwar durchaus regionale Fragen erkannt, aufgenommen und breiter gefasst diskutiert werden. Andererseits kann eine Organisation, welche einmal im Jahr eine Tagung durchführt und deren Thema im

---

<sup>1</sup> Kanton Aargau: nicht in der Gesetzessammlung; Kanton Basel-Landschaft: SGS 131.9; Kanton Basel-Stadt: SG 118.430; Kanton Bern: BSG 151.41-1; Kanton Solothurn: BGS 121.27

Frühjahr festlegen muss, die «Tagesaktualität» der parlamentarischen Arbeit und die sich in der parlamentarischen Beratung befindenden regionalen Geschäfte und Projekte nur schwerlich aufnehmen. Zugleich sollen neu die «thematischen Tagungen» im Zweckartikel explizit genannt werden. Damit wird auf das angestammte Betätigungsfeld der IPK verwiesen.

In Absatz 2 wird neu die Möglichkeit angesprochen, dass sich die IPK zu aktuellen Themen verlautbaren und Erklärungen namentlich zu Handen der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) abgeben kann. Mit dieser Anpassung soll eine moderate Stärkung der IPK erreicht und die Weiterentwicklung der Nordwestschweiz unterstützt werden. Weitere Ausführungen zu diesem Thema folgen bei § 6.

In § 3 wird in Absatz 2 der bislang nicht näher beschriebene Aufgabenbereich des Arbeitsausschusses, dem alle ständigen IPK-Mitglieder angehören, definiert: Er soll «namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vorbereiten». Die Vorbereitung der Jahrestagung durch den Arbeitsausschuss bzw. eine aus dessen Mitte bestimmten Arbeitsgruppe bildet die aktuelle Praxis ab. Die Vorbereitung von Erklärungen ergibt sich aus dem neuen Zweckartikel.

In § 5 wurde der stimmigere Titel «Tagungen» anstelle von «Sitzungen» eingefügt. Die Neufassung von Absatz 1 will präziser aufzeigen, dass die Tagungen jedes Jahr stattfinden sollen – und dies «in der Regel» Ende Oktober. Der heutige Wortlaut ist etwas unklar, weil sich «in der Regel» auf den Tagungsrhythmus («jährlich») wie auch den Zeitpunkt («in der Regel jeweils am 4. Freitag im Oktober») beziehen kann. Zudem wurde explizit ausformuliert, dass die Tagung «allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen steht» – dies im Sinne einer einheitlichen Handhabung durch die Parlamente und Parlamentsdienste. Situativ – dies wurde zu Handen der Materialien festgehalten – soll es aber auch möglich sein, die Mitglieder anderer Kantonsparlamente einzuladen.

In § 6 wird neu das Verfahren für die Erklärungen geregelt. Die Arbeitsgruppe anerkannte in ihren Diskussionen, dass die IPK ein heterogen zusammen gesetztes Gebilde ist und darum kein Kanton mit solchen Verlautbarungen majorisiert werden soll.

Die Erklärungen sollen von den formellen IPK-Mitgliedern gemäss § 2 Absatz 1 der Vereinbarung beschlossen werden. Mit dieser Regelung wird auf früher geäusserte Befürchtungen Rücksicht genommen, wonach die Jahrestagung ungeeignet für eine Beschlussfassung sei, weil eine Teilnahme je nach Thema und Austragungsort verschieden ausfallen könne – und eine repräsentative Abstützung damit nicht in jedem Fall gesichert sei. Die Teilnehmenden der Tagungen werden aber nach Möglichkeit über diese Beschlüsse betreffend Erklärungen informiert.

Zudem werden zwei Quoren für die Verabschiedung der Erklärungen festgelegt. Erstens muss eine 2/3-Mehrheit der anwesenden IPK-Mitglieder zustimmen – und zweitens wird verlangt, dass aus jedem Kanton mindestens zwei befürwortende Stimmen abgegeben werden. Die Beschlüsse, so hat die Arbeitsgruppe zu Handen der Materialien festgehalten, sollen auch an digitalen Sitzungen bzw. auf dem Zirkularweg eingeholt werden können.

Die übrigen Änderungen sind in der Synopse abgebildet und beinhalten keine materiellen Neuerungen.

### 3. Verfahren

Bei der interkantonalen Vereinbarung handelt es sich um einen Vertrag zwischen den Parlamenten, weshalb es für die Ablösung des alten Vertrags durch diesen neuen Vertrag wiederum der Zustimmung aller Kantonsparlamente bedarf. Das innerkantonale Verfahren verläuft gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen. Einseitige Änderungen sind – wie bei Konkordaten – nicht möglich bzw. für jede Änderung bedarf es wiederum der Zustimmung aller Kantone.

#### 4. Antrag

Der Arbeitsausschuss der IPK bittet die Geschäftsleitungen der Kantonsparlamente bzw. die von den jeweiligen Kantonparlamenten gewählten IPK-Mitglieder, die Vorlage in die jeweiligen Parlamente einzuspeisen und den Parlamenten zu beantragen, im Sinne der Erwägungen über die Vorlage zu beschliessen.

Namens der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz

Michelle Lachenmeier, Präsidentin im Jahr 2021